

Es gelten ausschließlich die jeweils gültigen “Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (Grüne Lieferbedingungen – GL) zuzüglich der Ergänzungsklausel “Erweiterter Eigentumsvorbehalt“ sowie vorrangig die nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

Stand: September 2024

Geltungsbereich

Die nachstehenden Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen gelten für sämtliche Geschäftsverbindungen zwischen der SABO Elektronik GmbH und ihren Kunden, insbesondere für sämtliche Verträge, welche die SABO Elektronik GmbH als Verkäuferin mit den Kunden über die von ihr gehandelten Kaufsachen (Hard- und Software), abschließt. Etwaige abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers/Abnehmers sind ausgeschlossen. Mit der Auftragserteilung, spätestens mit der Entgegennahme der Ware, erkennt der Käufer die Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen der SABO Elektronik GmbH unter Verzicht auf etwaige eigene Geschäftsbedingungen an. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden insbesondere nicht dadurch Vertragsinhalt, dass die SABO Elektronik GmbH schweigt oder ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die SABO Elektronik GmbH verkauft ausschließlich an Unternehmen.

Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote der SABO Elektronik GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Zum Angebot gehörende Daten und Unterlagen sind mangels anderweitiger Vereinbarung nur annähernd maßgebend und stellen insbesondere keine zugesicherten Eigenschaften dar.
2. Ein Kaufvertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung durch die SABO Elektronik GmbH zustande. Bei Fehlen einer solchen schriftlichen Bestätigung gilt der Kaufvertrag mit der widerspruchslosen Entgegennahme der gelieferten Ware durch den Käufer nach Maßgabe der durch die SABO Elektronik GmbH insoweit erteilten Rechnung als abgeschlossen.
3. Zahlungen von Entwicklungskosten und Programmerstellung beinhalten keinen Anspruch auf Lieferung von Entwicklungsdokumenten und -Quellcode, da diese nur anteilig sind.

Rahmenvertrag

1. Rahmenverträge gelten nur mit festen Lieferterminen, die vom Kunden bei Auftragserteilung der SABO Elektronik GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies nicht, behält sich SABO Elektronik GmbH das Recht vor, die Lieferungen unter Berücksichtigung der Losgrößen und Rahmenlaufzeit selbst vorzunehmen und dem Kunden zu bestätigen.
2. Die im Rahmenauftrag angegebene Laufzeit kann um bis zu 6 Monate verlängert werden.
3. Nach Ablauf der Rahmenfrist erfolgt die Restlieferung automatisch.
4. Bei Abschluss eines Rahmenvertrages wird ein Sicherheitslager von der Menge einer Losgröße eingerichtet, welches abrufbar außerhalb vereinbarter

Liefertermine, innerhalb 5 Arbeitstagen nach vorangegangener Lieferung ist.

5. Ergeben sich bei vorproduzierter Lagerware Produktänderungen, durch zwischenzeitlicher Änderung der Produkthanforderung seitens des Kunden, so erfolgt bei dieser Lagerware die Änderung nach Aufwand.
6. Produktlose die noch nicht hergestellt oder für den Versand vorbereitet wurden, können einmalig bis zu 8 Wochen nach hinten verschoben werden. Die Voranmeldung muss 10 Wochen vor Liefertermin erfolgen.

Zusicherungen

1. Zusicherungen über die Produktbeschaffenheit werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich ausdrücklich bestätigt sind. Angaben in Printmedien und im Internet gelten nur dann als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Kaufrechtes, wenn diese gesondert schriftlich ausdrücklich im Einzelfalle vereinbart sind.
2. Garantieansprüche bestehen nur, wenn die SABO Elektronik GmbH eine Garantie ausdrücklich und schriftlich übernimmt.

Preise

1. Die Preise verstehen sich in EURO (EUR) ausschließlich Verpackung und Versand zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer, sowie etwaige andere gesetzliche Lieferabgaben.
2. Mitgeteilte Preise, auch, soweit sie in der Auftragsbestätigung der SABO Elektronik GmbH enthalten sind, gelten als freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Irrtum bleibt vorbehalten.
3. Lieferungen erfolgen zu den zum Lieferungszeitpunkt gültigen allgemeinen Listenpreisen der SABO Elektronik GmbH.

Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Eine Transportversicherung zu dem vom Kunden bestimmten Übergabeort wird von SABO Elektronik GmbH in Deckungshöhe des Kaufpreises vorgenommen und berechnet, es sei denn, sie wird vom Kunden schriftlich ausgeschlossen.

Lieferungen

1. Angegebene Liefertermine sind unverbindlich. Ohne ausdrückliche schriftliche Zusicherung eines bestimmten Lieferungsstermins sind die angegebenen Lieferfristen/Liefertermine nur annähernd und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der jeweils rechtzeitigen ordnungsgemäßen und ausreichenden

Belieferung der SABO Elektronik GmbH durch ihre Vorlieferanten.

2. Bei höherer Gewalt wie unabwendbare Betriebsstörungen, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten und sonstigen Fällen, auf die SABO Elektronik GmbH keinen Einfluss hat, verlängern sich voraussichtliche Liefertermine entsprechend.
3. SABO Elektronik GmbH ist berechtigt Lieferungen so lange zu verweigern, wie sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen oder Leistungen in Verzug befindet.

Zahlungsbedingungen

1. Bei Lieferungen von Produkten, unabhängig der Losgröße, sind alle Rechnungen zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug.
2. Auf Dienstleistungen jeglicher Art, wird grundsätzlich kein Skonto gewährt. Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug.

Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Zeitpunkt der Lieferung; Gefahrenübergang. Bei Austausch oder Reparatur eines Produktes erfolgt die Gewährleistungsfrist nicht erneut.
2. Transportschäden und Minderungen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt einer Lieferung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Lieferung durch SABO Elektronik GmbH zu untersuchen und festgestellte Mängel oder sonstige Abweichungen SABO Elektronik GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die fehlerhafte Ware mit genauer Darstellung der behaupteten Mängel zurückzuliefern. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei genauer Untersuchung nicht erkennbar. Ein solcher Mangel muss unverzüglich nach Entdeckung geltend gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
3. Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, die zum Zeitpunkt der Lieferung üblich ist.
4. Durch Entfernen oder Beschädigen des SABO-Prüfsiegels, oder Manipulation oder Änderung der Ware, erlischt das Recht auf Gewährleistung.
5. Funktionsmängel werden nur in schriftlicher Form vom Lieferanten anerkannt.
6. Die SABO Elektronik GmbH übernimmt weder Kosten noch Haftung für Instandsetzungen, die ohne schriftliche Bestätigung der SABO Elektronik GmbH durch den Käufer oder durch Dritte erfolgen.
7. Reparaturen erfolgen ausschließlich durch unser Fachpersonal.

Haftungsbeschränkung

1. Sind die von der SABO Elektronik GmbH gelieferte Waren nach Zeichnungen, Beschreibungen oder Mustern des Käufers angefertigt, so übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der SABO Elektronik GmbH in der vorgesehenen Ausführung keine Patente und Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Käufer stellt die SABO Elektronik

GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Patenten und Schutzrechten frei.

2. Im Übrigen haftet die SABO Elektronik GmbH nicht für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware zu einem bestimmten Zweck, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich im Einzelfall bestätigt wurde. Gegebenenfalls erteilte Ratschläge zur Warenverwendung sind unverbindlich.

Produktänderungen

Die SABO Elektronik GmbH behält sich das Recht vor, bei Problemen in der Materialbeschaffung, sowie Produktverbesserungen, jederzeit Produktänderungen vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Sofern durch eine Änderung die Nutzbarkeit für den Kunden nicht mehr gewährleistet ist, ist der Kunde berechtigt, von Verträgen über noch nicht ausgelieferte Ware zurückzutreten. Weiter gehende Ansprüche bestehen nicht.

Entwicklungsleistungen

1. Grundsätzlich ist für eine Produktentwicklung immer ein Pflichtenheft bzw. Lastenheft erforderlich. Wird SABO Elektronik GmbH seitens des Kunden ein solches Dokument nicht ausgehändigt, erfolgt die Erstellung durch die SABO Elektronik GmbH. Die dabei entstehenden Aufwände trägt der Kunde.
2. Der Kunde hat nach Erhalt des Produktes einen vollständigen Funktionstest durchzuführen.
3. Die Produktentwicklung ist abgeschlossen nach Freigabe durch den Kunden.
4. Die Freigabe gilt auch als erteilt, wenn der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt keine Mängel in Schriftform geltend macht.
5. Eventuelle Inbetriebnahme der SABO Elektronik GmbH im Haus oder vor Ort erfolgt nach Aufwand.

Abbildungen und Beschreibungen

Die in den jeweiligen Printmedien und Internet angegebenen Abbildungen, Abmessungen, Beschreibungen, technische Details sowie Verpackungseinheiten sind nicht verbindlich. Die SABO Elektronik GmbH behält sich ausdrücklich Änderungen vor.

Warenrücknahme

1. Freiwillige Warenrücknahmen oder Umtausch bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der SABO Elektronik GmbH.
2. Produkte aus unserem Produktkatalog, oder soweit es sich um Produkte handelt, die auftragsgebunden gefertigt wurden, sind von einer freiwilligen Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.

Stornierungen

1. Sofern der Kunde Bestellungen ganz oder teilweise storniert und seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt, ohne dass dies die SABO Elektronik GmbH auch nur teilweise zu vertreten hat, ist SABO Elektronik GmbH berechtigt, anstelle des entstandenen Schadens pauschalierten Schadenersatz nach den folgenden Regelungen geltend zu machen.

2. Die zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts bereits produzierten Liefergegenstände sind mit dem vollen Kaufpreis zu bezahlen.
3. Für noch nicht produzierte Waren sind 50% des Netto-Kaufpreises zu zahlen.
4. Unberührt hiervon bleibt das Recht der SABO Elektronik GmbH, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Kunde Teillieferungen nicht vertragsgemäß bezahlt und deshalb Restlieferungen der SABO Elektronik GmbH abgelehnt werden.

Instruktionen und Produktbeobachtung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die von der SABO Elektronik GmbH herausgegebenen Produktinstruktionen sowie Produktbeschreibungen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer auch im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und Vermischung mit einem besonderen Hinweis weiterzuleiten. Der Käufer verpflichtet sich, mit seinen Abnehmern von Produkten der SABO Elektronik GmbH eine der vorstehenden Regelung entsprechende Vereinbarung zu treffen.
2. Für den Fall, dass der Käufer diesen vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen die SABO Elektronik GmbH ausgelöst werden, stellt der Käufer die SABO Elektronik GmbH im Innenverhältnis von den Ansprüchen frei.
3. Die Produkte der SABO Elektronik GmbH und deren praktische Verwendung sind vom Käufer zu beobachten, und zwar auch nach der Weiterveräußerung, sei es in unverarbeiteter, verbundener, vermischter oder vermengter Form. Diese Produktbeobachtungspflicht, zu der sich der Käufer verpflichtet, bezieht sich insbesondere auf noch unbekannte schädliche Eigenschaften des Produkts oder eine Gefahrenlage schaffende Verwendung und Verwendungsfolgen. Der Käufer hat der SABO Elektronik GmbH die gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen.

Sonstiges

1. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien, einschließlich deren Änderungen, bedürfen der Schriftform.
2. Falls der Käufer seine Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt, kann die SABO Elektronik GmbH weitere Lieferungen unbeschadet der Geltendmachung ihrer sonstigen Rechte, verweigern. Für eventuelle Schadenersatzansprüche des Käufers aus dieser Sache übernimmt die SABO Elektronik GmbH keine Haftung.
3. Für die von der SABO Elektronik GmbH nicht hergestellte Software gelten die jeweiligen Copyright-Vorschriften. Alle Warenzeichen sind Eigentum ihrer jeweiligen Besitzer.
4. Die von der SABO Elektronik GmbH hergestellten Produkte oder Teile davon dürfen nicht ohne Rücksprache der SABO Elektronik GmbH in lebenserhaltenden, medizinischen oder militärischen Systemen, oder in Geräten deren Betrieb mit Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen verbunden ist, eingesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet SABO Elektronik GmbH nicht für entstehende Schäden.